

505 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (489 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr.

Bis zum Jahre 1938 war der wechselseitige rechtliche Verkehr zwischen Österreich und Jugoslawien durch den Staatsvertrag vom 1. Mai 1928, BGBl. Nr. 100/1929, geregelt. Die Wiederverwendung dieses Vertrages nach dem Jahre 1945 war durch die geänderten politischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Verhältnisse in der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien nicht möglich.

Der vorliegende Vertrag ist das Ergebnis von Verhandlungen, die zwischen Vertretern des Bundeskanzleramtes — Auswärtige Angelegenheiten und des Bundesministeriums für Justiz unter Zuziehung von Vertretern des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für Unterricht einerseits und einer Delegation der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien andererseits in Wien geführt wurden. Die Unterzeichnung des Vertrages erfolgte am 16. Dezember 1954 in Wien.

Der Vertrag enthält im I. Teil den Rechtsschutz, die Zustellung und die Rechtshilfe in Zivilsachen. Der Rechtsschutz in Zivilsachen sieht die Gleichstellung der Angehörigen des anderen Vertragsstaates mit den Inländern vor Gericht vor. Die Verpflichtung zur Leistung einer aktorischen Kautions wird beseitigt, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Angehörigen eines der vertragschließenden Staaten in einem von ihnen ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben. Der II. Teil regelt die Zu-

stellung und Rechtshilfe in Strafsachen und die gegenseitige Übermittlung von Strafnachrichten und Abschriften der Strafkarten. Die Rechtshilfe in Strafsachen wird durch die Bestimmung beschränkt, daß zur Verfolgung politischer, rein militärischer oder fiskalischer Straftaten die Hilfe der Gerichte des Vertragsstaates nicht in Anspruch genommen werden kann. Im III. Teil werden die Nachlassangelegenheiten von Angehörigen des einen auf dem Gebiete des anderen vertragschließenden Staates geregelt. Die Angehörigen des Vertragsstaates sind den Inländern in Nachlassangelegenheiten gleichgestellt. Es können daher die Angehörigen eines Vertragsstaates sowohl letztwillige Verfügungen über das gesamte Vermögen, das sie auf dem Gebiete des anderen Staates besitzen, treffen, als auch in dem anderen Vertragsstaat in gleicher Weise wie Inländer Vermögensrechte im Erbrechtswege erwerben. Der IV. Teil enthält Vorschriften über die Beglaubigung von Urkunden sowie die Behandlung von Personenstands-urkunden. Der V. Teil des Vertrages sieht die gegenseitige Erteilung von Rechtsauskünften über die in den Vertragsstaaten in Kraft stehenden oder in Kraft gestandenen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls für bestimmte Rechtsfragen vor.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung am 29. April 1955 mit der Regierungsvorlage befaßt und ihr die Zustimmung gegeben.

Der Justizausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Vertrag, (489 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 29. April 1955.

Dr. Tschadek,
Berichterstatter.

Dr. Tonicic,
Obmann.